

Finanzamt Kiel-Süd

Steuernummer/ 20 281 25802
Gesch.-Zeichen _____

Bei Zuschriften bitte angeben

Finanzamt Kiel-Süd
24095/ Kiel

FIRMA
TAPETENKETTE KNUTZEN OHG
ASMUSSTR. 19-21
24143 KIEL

Ort, Datum
24114 Kiel, 12.07.2007

Straße, Nr. Hopfenstr. 2a			
PLZ/Postfach 24095/	Telefon 0431/602-0	App. 1327	Fax 1009
Auskunft erteilt Herr Hartmann		Zimmer-Nr. 3.25	
Sprechzeiten:		(oder nach Vereinbarung)	

Sicherheits-Nummer: 02276883
--

Ihr Zeichen und Tag

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Zutreffendes ist angekreuzt

Firma/Herrn/Frau

Firma, Name TAPETENKETTE KNUTZEN OHG	Vorname
Gründungsdatum, Geburtstag	Rechtsform
Anschrift 24143 KIEL, ASMUSSTR. 19-21	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

- Diese Bescheinigung gilt vom 12.07.07 bis zum 11.07.10
- Diese Bescheinigung gilt für Bauleistungen (Ort und Gewerk)

_____ für den Leistungsempfänger (Firma/Name, Anschrift)

- bis zum Abschluss der Arbeiten
- bis zum _____

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer zu versehen. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger **ab 2002** im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (**Internet www.bzst.de**). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Bis zur technischen Einrichtung der Internet-Abfrage bzw. bei fehlender Zugangsmöglichkeit zum Internet kann sich der Leistungsempfänger die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung von dem bezeichneten Finanzamt bestätigen lassen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.


Hartmann,

